



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 134 Filmtrommeln (4.9.29).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

43. Sämtliche Schutzvorrichtungen müssen so gebaut sein, daß eine Änderung ohne erheblichen mechanischen Eingriff unmöglich ist und einwandfreies Arbeiten in mechanischer, kinematischer, elektrischer und thermischer Hinsicht hinreichend gewährleistet wird. Sämtliche Schutzvorrichtungen müssen ihren Zweck in allen Stadien des Betriebes erfüllen. (27. II. Th. 29. 29.)

*

**Vorschriften über die Anlage und Einrichtung
von Lichtspieltheatern** 134
sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen.
(Filmtrommeln.)

RdErl. d. MiV. v. 4. 9. 1929 — II C 2559.

(VMBl. S. 837.)

§ 54 Abs. 1 der Vorschriften (vgl. Erlaß vom 19. 1. 1926 — M. f. V. II 9. 709, Mdl. II E 1920 II/25 — bestimmt, daß die Seitenwände der Trommeln für die Aufnahme von Filmspulen mit Öffnungen versehen sein müssen, die zur Verhütung des Durchschlagens von Flammen mit engmaschigem Drahtgewebe zu verschließen sind. Mehrere Anfragen, die eine Klärung des Begriffs des „engmaschigen“ Drahtgewebes erbitten, veranlassen mich dazu, folgendes bekanntzumachen:

Die Maschengröße ist nach dem Zweck zu bemessen, den das Drahtnetz erfüllen soll. Als Zweck kommen einerseits die Verhinderung des Hineingeratens glühender Teile und die Ablenkung vorübergehend auftretender Flammen (Schleifenbrand), andererseits die Verhinderung der Entstehung eines Überdrucks oder Ansammlung explosiver und giftiger Gase in Betracht.

Je nach Einschätzung der verschiedenen Gefahren ist die Ansicht, welche Maschengröße zu wählen ist, nicht ganz einheitlich. Während für den ersteren Zweck 16 Maschen je Quadratcentimeter als zu wenig erscheinen, sollte andererseits wegen der Gefahr der Ansammlung von Gasen nicht über 64 Maschen hinausgegangen werden.

Da über den Bereich von 49 bis 64 Maschen je Quadratcentimeter als geeignete Größe Übereinstimmung unter den zur Begutachtung herangezogenen Sachverständigen herrscht, ist es zweckmäßig, eine Maschengröße zu wählen, die in diesen Bereich hineinfällt, und den Begriff „engmaschig“ dementsprechend auszulegen.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

*

Vorschriften über die Anlage und die Einrichtung 135
von Lichtspieltheatern.

(Stärke der Wände des Bildwerferraums.)

RdErl. d. MiV. v. 19. 11. 1929 — II C 3626.

(VMBl. S. 1006) [vgl. lfd. Nr. 118, 118 a].

Nach § 40 der Vorschriften für Lichtspieltheater sollen die Wände des Bildwerferraumes feuerbeständig in einer Stärke von mindestens einem Stein oder in einer gleichwertigen gegen den Druck der Brandgase standhaften Bauart ausgeführt werden.